

S. 14. Wenn die Fundament-Protokolle zu Stande gebracht sind, so ist zu Erreichung des Endzwecks der Vereinigung nothwendig, nach gewissen Regeln in Zukunft zu verfahren. Es sollen daher:

S. 15. Bey Käuffen und Tauschen, so viel immer möglich, die auf den Gütern stehende Grundzinsen und Capitalien angewiesen, mithin keine falsche Verstoffungen zugelassen werden.

S. 16. Die Verstücklungen der Briefe in Einzinsereyen sollen gänzlich vermieden werden, weil dergleichen Schulden dadurch eine Art Unablöslichkeit erhalten.

S. 17. Bey Güter-Theilungen soll getrachtet werden, wenigstens einthe, oder wo möglich alle Capital-Posten ausinzulösen, und neue Briefe zu errichten, um die Zusammen-Verhaftungen der Güter nach und nach aufzulösen.

---

Verordnung vom 16ten May 1804, betreffend den Handelsverkehr der Juden.

---

Der Kleine Rath, durch häufige Klagen über die Einmischung, die sich Juden in den Schuldenverkehr in hiesigem Kanton erlauben, von den

verderblichen Folgen dieser Einmischung, und der Nothwendigkeit, dem Uebel zu steuern, überzeugt,

v e r o r d n e t :

1. Den Juden sind, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, alle Kanzleyen, Protokolle und Pfandbücher verschlossen, und alles Einmischen in Schuldsachen, ausgenommen im Merkantilischen, ist ihnen untersagt.

Im Uebertretungsfall wird ihnen von den Gerichten des Kantons Zürich kein Recht gehalten.

2. Ihnen ist verboten, Weinlager in hiesiger Stadt und Kanton zu halten.

3. Gegenwärtige Verordnung wird den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren übersandt, mit der Weisung, diese Verordnung den, in ihren betreffenden Spezialabtheilungen befindlichen Bezirksgerichten, und allen Gemeinderäthen zu Handen zu stellen, und ihre Untervollziehungsbeamten zu beauftragen, daß sie dieselbe in allen Gemeinden verlesen, anschlagen lassen, und sorgfältig handhaben, worüber die Herren Bezirks- und Unterstatthalter, nach ihren Amtspflichten, zu wachen sich angelegen seyn lassen werden.

---